

Freundeskreis Reilingen-Jargeau e.V.

Vereinsatzung

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Geschäftsführung
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Kassenprüfung
- § 11 Beurkundungen
- § 12 Satzungsänderungen
- § 13 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Reilingen-Jargeau“ und hat seinen Sitz in Reilingen. Er ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwetzingen eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Partnerschaft zwischen der Gemeinde Reilingen und seiner französischen Partnergemeinde Jargeau. Es soll das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen den Bürgern beider Gemeinden und die deutsch-französische Freundschaft gestärkt werden, vor allem bei der Jugend. Hierzu dienen kulturelle Aktivitäten zum Kennenlernen der Partner, insbesondere Begegnungen zwischen Vereinen, Organisationen und einzelnen Personen beider Partnergemeinden.

Der Verein ist hierbei initiativ, beratend, koordinierend und unterstützend tätig. Er versteht sich als Bindeglied zwischen der Gemeindeverwaltung und den Vereinen, Institutionen und Gruppen, die im Rahmen der Partnerschaft aktiv werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann bei der Mitgliederversammlung Beschwerde eingelegt werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung solche Personen ernennen, die sich um den Verein oder seine Ziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod (bei juristischen Personen: Auflösung), Streichung oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist jedoch in voller Höhe zu entrichten.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied, das mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist, kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Mitglied eine Mahnung erhalten hat, in der die Streichung ausdrücklich angekündigt wurde, und dass seit der Mahnung zwei Monate vergangen sind. Die Pflicht zur Mahnung entfällt bei Mitgliedern, die unbekannt verzogen sind.

Gegen Ausschluss oder Streichung kann der Betroffene binnen eines Monats schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung; bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bleibt die Mitgliedschaft bestehen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel im Bankeinzugsverfahren abgebucht. Mitglieder sind verpflichtet, Kontoänderungen unverzüglich anzuzeigen, widrigenfalls ihnen entstehende Gebühren angerechnet werden dürfen. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der Jahresbeitrag in voller Höhe fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus gewählten, delegierten und kraft Amtes berufenen natürlichen Personen.

Gewählte Vorstandsmitglieder sind:

- a) der Erste Vorsitzende
- b) der Zweite Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassierer
- e) der Beauftragte für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- f) der Beauftragte für Jugendarbeit
- g) vier Beisitzer

Delegierte Vorstandsmitglieder sind:

- h) je ein Gemeinderatsmitglied aus den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen
- i) ein Beauftragter der Gemeindeverwaltung
- j) ein Vertreter der öffentlichen Schulen in Reilingen

Vorstandsmitglieder kraft Amtes sind:

- k) der Vorsitzende der Kultur- und Sportgemeinschaft
- l) der Bürgermeister der Gemeinde Reilingen

Die unter a) bis g) genannten Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und im Bedarfsfall durch Zuwahl für die verbleibende Amtszeit des Ausscheidenden ergänzt. Die Mitgliederversammlung kann eine Abweichung von der in g) vorgegebenen Zahl der Beisitzer beschließen. Dieser Beschluss gilt nur für die zu besetzende Wahlperiode.

Die unter h) bis j) genannten Vorstandsmitglieder werden von den entsprechenden Organisationen entsandt. Macht eine Organisation von diesem Recht keinen Gebrauch, bleibt der Vorstandsposten unbesetzt. Gleiches gilt, wenn eine der unter k) bis l) genannten Personen auf ihr Vorstandsamt verzichtet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung keine andere Regelung festlegt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Geschäftsführung

Der Erste und Zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt und Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Erste Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er wird durch den Zweiten Vorsitzenden vertreten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder öffentlich in den „Reilinger Nachrichten“ als Einladung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit (absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Zählung von Enthaltungen), sofern diese Satzung keine andere Regelung festlegt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle persönlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Wahlen ist die einfache Mehrheit erforderlich. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Beurkundungen

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderungen

Ein Beschluss zur Satzungsänderung darf von der Mitgliederversammlung nur gefasst werden, wenn er als Tagesordnungspunkt in der Einladung aufgeführt wurde. Er bedarf einer Mehrheit von 2/3 der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins darf nur auf einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Er bedarf einer Mehrheit von 3/4 der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Reilingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung wurde am 2. März 2011 von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen. Dieser Beschluss war aber nicht wirksam, da das nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Satzung erforderliche Quorum von 1/3 aller Mitglieder nicht erreicht wurde. In einer weiteren Mitgliederversammlung am 25. März 2011 wurde diese Satzung noch einmal (wiederum einstimmig) beschlossen. Damit war der Beschluss wirksam. Die neue Satzung erlangt ihre Gültigkeit gemäß §71 BGB mit der Eintragung ins Vereinsregister.